

Fachförderrichtlinie Klima der Landeshauptstadt Magdeburg

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
1	Förderziel
2	Rechtsgrundlage
3	Gegenstand der Förderung
4	Zuwendungsempfänger
5	Zuwendungsvoraussetzung
6	Finanzierungsart, Art, Form und Höhe der Zuwendung
6.1.	Finanzierungsart
6.2	Art der Zuwendung
6.3	Form der Zuwendung
6.4	Höhe der Zuwendung
7	zuwendungsfähige Ausgaben, Anrechnung unbarer Eigenarbeitsleistung
7.1	zuwendungsfähige Ausgaben
7.2	Anrechnung unbarer Eigenarbeitsleistungen
8	Bewilligungszeitraum
9	Antragsverfahren
10	Antragsprüfung, Bewilligung, Nachweisführung
11	Inkrafttreten

Präambel

Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich freiwillige oder aufgrund einer Rechtsvorschrift gewährte Geldleistungen aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

Die Zuwendungen werden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter der Voraussetzung gewährt, dass ein erhebliches Interesse des Zuwendungsgebers an der Zweckerfüllung durch den Empfänger besteht, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann, und ohne dass der Empfänger darauf vor der Bewilligung einen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch hat.

1 Förderziel

Mit der Fachförderrichtlinie Klima sollen zusätzliche Anreize für ein klimabezogenes Engagement gesetzt werden, um Potentiale für Maßnahmenumsetzungen im Bereich des Klimaschutzes und des Klimawandels zu erschließen.

2 Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlagen für die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln sind:

- die Kommunalhaushaltsverordnung LSA (KomHVO LSA)
 - §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Land Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und die dazu ergangenen
 - Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
 - Zuwendungsrechtsergänzungserlass
 - das Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA)
 - das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- in der jeweils geltenden Fassung sowie
- die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das jeweilige Haushaltsjahr.

Die Ausreichung von Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der "Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an Dritte sowie zur Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen (SDA II der Landeshauptstadt Magdeburg, 02/03)" - (im Folgenden als DA 02/03 bezeichnet) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Fachförderrichtlinie Klima ergänzt die DA 02/03 für Vorhaben im Bereich des Klimaschutzes und des Klimawandels.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

Die Fachförderrichtlinie Klima orientiert sich am Masterplan 100% Klimaschutz und am Klimaanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Magdeburg.

Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vorrangig:

- vorbildliche Vorhaben im Bereich des Klimaschutzes
 - Vorhaben, welche Potenziale zur Minderung klimaschädlicher Gase in den verschiedenen Handlungsfeldern des Masterplans "100% Klimaschutz" (Energiesysteme und Stromnutzung, Stadtplanung und Gebäude, Mobilität, Wirtschaft, Klimaverträglicher Alltag, Regionaler Klimaschutz) erschließen
 - Vorhaben zur Erhöhung der Klimakompetenz (z.B. Informations-, Motivations- und Mitmachangebote) unter aktiver Bürgerbeteiligung
 - Vorhaben zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für die Themen Klima und Klimawandel unter aktiver Einbeziehung der Zielgruppe

Weiterhin werden gefördert:

- Vorhaben, die geeignet sind, klimawandelbedingte Betroffenheiten abzumildern

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Soll einem Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine Zuwendung gewährt werden, muss im Antragsformular unter dem Punkt „Erklärungen des Antragstellers“ eine rechtsfähige Person benannt werden, die für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel sowie für Rückzahlungen bei diesem Zuwendungsempfänger haftet. Die benannte Person muss dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten.

Auf die Festlegungen der DA 02/03 in der jeweils gültigen Fassung wird insbesondere in Bezug auf die Förderung von Bundes- und Landesverbänden ausdrücklich verwiesen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den in der DA 02/03 getroffenen Voraussetzungen werden Zuwendungen nur für Projekte/Maßnahmen im Sinne der Ziffer 3 dieser Fachförderrichtlinie bewilligt, die einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zur Landeshauptstadt Magdeburg aufweisen und an deren Durchführung ein erhebliches städtisches Interesse besteht.

6 Finanzierungsart, Art, Form und Höhe der Zuwendung

6.1 Finanzierungsart

Die Finanzierung des Zuwendungszwecks ist primär Aufgabe des Zuwendungsempfängers. Die öffentliche Förderung hat nur ergänzenden, subsidiären Charakter.

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt. Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Zuwendung sind die im Einzelfall als zuwendungsfähig anzuerkennenden vorhabenbezogenen Ausgaben bzw. Kosten.

6.2 Art der Zuwendung

Die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgt auf dem Wege der Projektförderung. Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgegrenzt sein.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung darf grundsätzlich 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten (Anteilsfinanzierung). Der Höchstbetrag der Zuwendung wird auf 30.000 Euro begrenzt.

7 zuwendungsfähige Ausgaben, Anrechnung unbarer Eigenarbeitsleistung

7.1 zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähige Ausgaben sind nur diejenigen Ausgaben zu verstehen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden und ohne dieses nicht entstehen würden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Aufwendungen für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder wenden,
- Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, nicht genutzte Skonti und Rabatte),
- pauschale Rechnungen (z. B. für Bürokosten),
- Blumen und Bewirtung,
- Personalkostenanteile, die über der Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst liegen (Besserstellungsverbot).

7.2 Anrechnung unbarer Eigenarbeitsleistungen

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger Eigenarbeitsleistungen erbracht, können diese als Eigenmittel anerkannt werden.

Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Das heißt, dass hierfür keine Personalausgaben als Zuwendung anerkannt oder abgerechnet werden und keine Entlohnung, Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen, auch nicht von Dritten, gezahlt werden.

Eigenarbeitsleistungen und deren Bewertung sind im Antrag, im Bewilligungsbescheid und im Verwendungsnachweis ausdrücklich als Eigenmittel auszuweisen.

Der Zuwendungsnehmer hat zusätzlich zum Finanzierungsplan eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung als Anlage beizufügen.

Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen können zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich Pauschalwerte zur Anwendung kommen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- a) einfachen Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist,
- b) Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind,
- c) höherwertigere Tätigkeiten wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern.

Die Höhe der jeweiligen Pauschalbeträge sind dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Bei Verwendung des Pauschalwertes kann auf eine detailliertere Kalkulation der Bewertung verzichtet werden. Bei Verwendung der Pauschalbeträge zu b und c ist auf Anforderung der Nachweis der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung zu erbringen.

8 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist so zu wählen, dass er nicht über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgeht.

9 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich durch Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 30.9. des Vorjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, wenn nach Abwägung der fristgerechten Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für Vorhaben, die bereits begonnen worden sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- eine ausführliche Vorhabens- bzw. Projektbeschreibung,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,

- bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug: Ausweisung der Vorteile im Kosten- und Finanzierungsplan nach § 15 UStG,
- Nachweis über Eigenmittel des Zuwendungsempfängers,
- Nachweis der fachlichen Voraussetzungen des Zuwendungsempfängers zur Umsetzung des Vorhabens,
- Nachweis eines ausgeglichenen Haushaltes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

10 Antragsprüfung, Bewilligung, Nachweisführung

Die Prüfung sowie die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des Antrages erfolgt durch das Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist berechtigt, vom Zuwendungsempfänger jederzeit Auskunft über den Stand der Maßnahme zu verlangen und sich entsprechende Unterlagen vorlegen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes den Verwendungsnachweis gegenüber dem Umweltamt zu führen.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg über die Gewährung von Zuwendungen für umweltrelevante Vorhaben vom 01.01.2013 außer Kraft.